

Ausschreibung Spielbetrieb der Herren 2025/2026

1. Voraussetzungen / Planung / Organisation des Spielbetriebes

- 1.1. Der Fußballverband Sachsen-Anhalt (FSA) veranstaltet Fußballspiele auf der Grundlage der Satzung und Spielordnungen (SpO) des DFB, NOFV, FSA und den Regeln der FIFA. Darüber hinaus sind Anweisungen der zuständigen Staffelleiter, in den amtlichen Mitteilungen, der Rahmenrichtlinie für Ordnerdienste sowie dieser, vom Spelausschuss des FSA erlassenen Ausschreibung verbindlich. Sie nimmt Bezug auf die Spielordnung und die Rahmenrichtlinie für Ordnerdienste des FSA sowie in Grundsätzen auf die Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung und der Sicherheitsrichtlinie des NOFV, welche notwendige Aufgaben und Maßnahmen für die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit im Zusammenhang mit der Austragung von Fußballspielen beinhalten.
- 1.2. Alle Vereine, welche am Spielbetrieb auf Landesebene teilnehmen bzw. teilnehmen wollen, verpflichten sich Bezugnehmend auf die in der SpO des FSA festgeschriebenen Anforderungen, zur Teilnahme am Spielbetrieb auf Landesebene, die für alle Vereine verbindlich sind. Das schriftliche Anerkenntnis vorgenannter Anforderungen und Voraussetzungen durch die Vereine erfolgt mit Abgabe der geforderten Mannschaftsmeldung im DFBnet-Vereinsmeldebogen.
- 1.3. Die Planung des gesamten Spielbetriebes des FSA erfolgt grundsätzlich über das DFBnet. Dabei ist das DFBnet Schlüsselzahlensystem zur Anwendung zu bringen. Ansetzungswünsche für die kommende Saison sind ausschließlich online über den eigenen DFBnet-Vereinsmeldebogen zu stellen.
- 1.4. Die Startgebühren wird in der Finanz- und Wirtschaftsordnung des FSA geregelt.
 - a) Die Beiträge sind nach Aufforderung auf das in der Rechnung benannte Konto des FSA einzuzahlen.
 - b) Erfolgt keine fristgerechte Einzahlung spielt die gemeldete Mannschaft unberechtigt. Der Sachverhalt wird dem Sportgericht zur Bearbeitung übergeben.
- 1.5. Jeder Verein hat die Pflicht, eine ordnungsgemäße Sportplatzanlage zur Verfügung zu stellen. Diese darf grundsätzlich nur dann für die Austragung von Spielen im Zuständigkeitsbereich des FSA genutzt werden, wenn sie in baulicher und technischer Hinsicht dem notwendigen Stand (Mindestanforderungen) der Sicherheitserfordernisse entspricht. Das Spielfeld muss mit einem Zaun oder einer ähnlichen Absperrung (Barriere) vom Zuschauerbereich abgegrenzt sein. Sichere Zu- und Abgangsbereiche für Mannschaften und Schiedsrichter sowie Offizielle sind zu gewährleisten. Für jedes Stadion/ Sportanlage muss eine gültige Stadionordnung vorhanden sein. Diese muss in den Eingangsbereichen/ Zugangsbereichen für Jedermann gut sichtbar angebracht sein. In diesem Zusammenhang wird die Erarbeitung einer Konzeption für Ordnung und Sicherheit sowie das Einsetzen eines Sicherheitsbeauftragten dringend angeraten.
- 1.6. Der Verein hat, sofern er keine eigene Platzanlage nutzt, mit dem Eigentümer der Platzanlage einen Nutzungsvertrag abzuschließen. In dem Nutzungsvertrag sollen zumindest Vereinbarungen getroffen werden über:
 - Lage, Größe und Bezeichnung des zu nutzenden Geländes und der zu nutzenden Räume unter Beifügung von Plänen der Platzanlage
 - Rechte und Pflichten des Nutzers
 - Nutzungsumfang und -dauer
 - Berechtigte Nebennutzer und Art der Nutzungsberechtigung
 - Berechtigung zum Einsatz eines Ordnungsdienstes
 - Technische und bauliche Betreuung der Platzanlage während der Veranstaltung
 - Übertragung des Hausrechts einschließlich der Berechtigung des Nutzers, die Ausübung auf Dritte weiter zu übertragen
- 1.7. Die Plätze müssen der Fußballregel 1 sowie den Festlegungen laut der SpO des FSA entsprechen. Sollte die gemeldete Platzanlage gegenüber der früheren Abnahme Änderungen erfahren haben, ist diese für den Spielbetrieb nicht zugelassen, bis eine Neuabnahme im KfV/SfV erfolgt ist.
- 1.8. Die Platzanlage sollte mit einer Beschallungseinrichtung ausgestattet sein, die eine verständliche Information der Zuschauer gewährleistet. Der Einsatz von Beschallungsanlagen ist zur Information und Unterhaltung der Stadionbesucher sowie zur Vermittlung von Werbebotschaften gestattet. Der Einsatz dieser Medien hat so zu erfolgen, dass der sportliche Verlauf des Spieles nicht beeinträchtigt wird, Spieler sowie Offizielle nicht gestört oder irritiert werden und das Fair-Play-Gebot, insbesondere gegenüber Gastmannschaft, deren Spielern und Offiziellen, Beachtung findet. Werden über diese Medien Werbebotschaften vermittelt, so ist vom Veranstalter sicherzustellen, dass diese dem Ansehen des Fußballsports nicht schaden. Die Stadionbeschallung darf vor und nach dem Spiel sowie in der Halbzeitpause uneingeschränkt zum Einsatz gebracht werden. Während des laufenden Spiels darf sie

ausschließlich zum Zwecke der Bekanntgabe wesentlicher, spielbezogener Informationen für die Stadionbesucher, z.B. Ein- u. Auswechslungen, genutzt werden. Ausgenommen davon sind Spielunterbrechungen nach Torerfolgen, bei welchen auch kurze Unterhaltungselemente, z.B. Musikeinspielungen, möglich sind. Ergebnisstände anderer Spiele dürfen bekannt gegeben werden, jedoch ist eine Kommentierung untersagt.

- 1.9. Veränderungen der Zuständigkeiten und Kontaktdaten im Verein sind unverzüglich schriftlich der Geschäftsstelle des FSA und der spielleitenden Stelle (zuständiger Staffelleiter) zu melden. Für die Zustellung von Benachrichtigungen ist für alle Beteiligten Ziffer 1.10 dieser Ausschreibung verbindlich sowie die im DFBnet Vereinsmeldebogen hinterlegten offiziellen Kommunikationsdaten und Vereinsadressen. Nachteile gehen zu Lasten der Vereine.
- 1.10. Das E-Postfach-System des FSA (Elektronische Postfächer) zur Versendung von Informationen aller Art an die Vereine ist verbindlich und hat amtlichen Charakter. Bei der Versendung von Nachrichten sind Dateianhänge (Office-Dokumente, Bilder, PDF oder reiner Text) erlaubt. Als elektronisch versendbare Nachrichten gelten:
- Rechnungen
 - Amtliche Mitteilungen
 - Newsletter
 - Einladungen
 - Informationen im Zusammenhang mit der Eröffnung von Sportgerichtsverfahren
 - Ergebnisse Sportgerichtsverfahren
 - Informationen zum laufenden Spielbetrieb

Jeder Verein ist im Besitz einer Kennung für sein E-Postfach. Für die regelmäßigen Abfragen eingegangener Nachrichten ist der entsprechende Inhaber des Postfaches verantwortlich.

- 1.11. Der Fußballverband Sachsen-Anhalt behält sich die exklusiven Streaming- und Vermarktungsrechte für alle Spiele und Veranstaltungen im Rahmen des ausgeschriebenen Spielbetriebs vor. Dies umfasst das Recht zur Live-Übertragung (Streaming) sowie die nachträgliche Bereitstellung und Vermarktung der Inhalte über verschiedene digitale Kanäle. Alle teilnehmenden Vereine und Partner verpflichten sich, diese Rechte anzuerkennen und zu unterstützen.

2. FSA - Meisterschaft, Auf- und Abstiegsregelung

- 2.1. Den Auf- und Abstieg für den Spielbetrieb der einzelnen Spielklassen auf Verbandsebene wird in der SpO des FSA geregelt.
- 2.2. Festlegungen bzw. Regelungen der Auf- und Abstiegskonstellationen des NOFV müssen Berücksichtigung finden.
Die Verbandsliga spielt in einer (1) Staffel.
Die Landesliga spielt in zwei (2) Staffeln.
Die Landesklasse spielt in sechs (6) Staffeln.
- 2.3. In den einzelnen Spielklassen auf Verbandsebene gelten für das Spieljahr 2025/26 folgende Regelungen zum Auf- und Abstieg:

a) Aufstieg Verbandsliga

- a.1) Der Erstplatzierte der Verbandsliga ist Landesmeister und besitzt das Aufstiegsrecht zur Herren-Oberliga des NOFV, vorausgesetzt er erfüllt die Anforderungen, welche in der SpO des NOFV festgeschrieben sind.
- a.2) Die Nichtwahrnehmung des Aufstiegsrechtes wird in der SpO des FSA geregelt. Kommt eine solche Situation zum Tragen, genießt der Zweit- oder gegebenenfalls auch der Drittplatzierte Aufstiegsrecht, wenn er aufstiegsberechtigt ist.
- a.3) Kommt es auch zum Verzicht der unter Punkt a.2) genannten Vereine, trifft der Vorstand des FSA auf Empfehlung des Verbandsspielausschuss eine Entscheidung.
- a.4) Vereine, die sich für die Herren-Oberliga 2026/2027 bewerben wollen, beachten bitte den Bewerbungstermin des NOFV (Ausschlussfrist). Die Unterlagen zur Teilnahme am Spielbetrieb der Herren-Oberliga für das Spieljahres 2026/2027 sind über die Geschäftsstelle des NOFV beim Spelausschuss des NOFV einzureichen.

b) Abstieg Verbandsliga

- b.1) Die Mannschaften, welche am Ende der Spielserie 2025/2026 die Plätze 15 und 16 belegen, steigen in die Landesliga ab.
- b.2) Steigt aus der Herren-Oberliga des NOFV eine (1) Mannschaft in die Verbandsliga Sachsen-Anhalt ab, so

bleibt die Anzahl der Absteiger wie unter b.1 geschrieben.

Steigen aus der Herren-Oberliga des NOFV zwei (2) Mannschaften in die Verbandsliga Sachsen-Anhalt ab, so erhöht sich die Anzahl der Absteiger entsprechend b.1) um ein (1) zusätzlichen Absteiger.

Steigen aus der Herren-Oberliga des NOFV drei (3) Mannschaften in die Verbandsliga Sachsen-Anhalt ab, so erhöht sich die Anzahl der Absteiger entsprechend b.1) um zwei (2) zusätzliche Absteiger.

- b.3) Steigt die erste Mannschaft eines Vereins aus der Herren-Oberliga ab, dessen 2. Mannschaft der Verbandsliga zugehörig und nicht sportlich abgestiegen ist, gilt sie als erster Absteiger und rutscht auf den letzten Platz in der Tabelle.
- b.4) Sollte kein Verein aus der Verbandsliga in die Herren-Oberliga des NOFV aufsteigen wollen oder dürfen, und steigt kein Verein aus der AOL ab, so bleibt die Anzahl der Absteiger wie unter b.1) beschrieben und es entfällt c.4)

Sonderregelung, wenn kein Verein aus der VL in die AOL aufsteigen will

c) Aufstieg Landesliga

- c.1) Die Staffelsieger jeder Staffel besitzen, so sie aufstiegsberechtigt sind, das Aufstiegsrecht zur Verbandsliga.
- c.2) Nichtwahrnehmung des Aufstiegsrechtes wird der SpO des FSA geregelt. Kommt eine solche Situation zum Tragen, genießt der Zweit- oder gegebenenfalls auch der Drittplatzierte der betreffenden/jeweiligen Staffel das Aufstiegsrecht.
- c.3) Kommt es zum Verzicht der unter c.2 und c.4) genannten Vereine, trifft der Vorstand des FSA auf Empfehlung des Verbandsspielausschusses eine Entscheidung.
- c.4) Steigt keine Mannschaft aus der Herren-Oberliga des NOFV in die Verbandsliga ab, gibt es ein Relegationsspiel zwischen den beiden Mannschaften, welche in Ihrer Staffel den Platz belegen welcher direkt hinter den direkten Aufsteigern ist. Die Relegation wird am 24.06.2026 und 27.06.2026 mit Hin- und Rückspiel ausgetragen. Die Spieltage sind Mittwoch mit dem Heimrecht Nord Staffel und Samstag mit dem Heimrecht Süd Staffel.

d) Abstieg Landesliga

- d.1) Die Mannschaften der Landesligastaffeln Nord und Süd, welche am Ende der Saison die Plätze 14, 15 und 16 belegen, steigen in die Landesklasse ab.
- d.2) Tritt Punkt c.4) in Kraft, verringert sich die Anzahl der Absteiger um einen (1). Somit gibt es ein Relegationsspiel zwischen den beiden Mannschaften welche in Ihren Staffeln den ersten Abstiegsplatz (14), belegen. Die Relegation wird am 24.06.2026 und 27.06.2026 mit Hin- und Rückspiel ausgetragen. Die Spieltage sind Mittwoch mit dem Heimrecht Nord Staffel und Samstag mit dem Heimrecht Süd Staffel.
- d.3) Erhöht sich die Anzahl der Absteiger aus der Verbandsliga entsprechend b.2 und b.3, so wird auch die Anzahl der Absteiger aus der Landesliga erhöht. Gibt es eine ungerade Zahl (3) an Absteigern aus der Verbandsliga gibt es Relegationsspiele zwischen den beiden Mannschaften, welche am Ende der Saison den ersten Nichtabstiegsplatz (13), belegen.
Die Relegation wird am 24.06.2026 und 27.06.2026 mit Hin- und Rückspiel ausgetragen. Die Spieltage sind Mittwoch mit dem Heimrecht Nord Staffel und Samstag mit dem Heimrecht Süd Staffel.
- d.4) Steigt die erste Mannschaft eines Vereins in die Landesliga ab, dessen 2. Mannschaft der Landesliga zugehörig und nicht sportlich abgestiegen ist, gilt sie als erster Absteiger und rutscht auf den letzten Platz in der Tabelle.
- d.5) Die Relegation und die Aufstiegsspiele folgen gemäß DFB-Spielordnung den Bestimmungen, die bei UEFA-Klubwettbewerben für K.o.-Spiele gelten. Wenn das Torverhältnis nach Hin- und Rückspiel ausgeglichen ist, geht es in die Verlängerung. Die Zahl der auswärts geschossenen Tore hat bei Gleichstand keine Bedeutung. Herrscht nach der Verlängerung weiter Gleichstand, entscheidet das Elfmeterschießen.

e) Aufstieg Landesklasse

- e.1) Die Staffelsieger jeder Staffel besitzen, so sie aufstiegsberechtigt sind, das Aufstiegsrecht zur Landesliga.
- e.2) Nichtwahrnehmung des Aufstiegsrechtes wird in der SpO des FSA geregelt. Kommt eine solche Situation zum Tragen, genießt der Zweit- oder gegebenenfalls auch der Drittplatzierte der betreffenden/jeweiligen Staffel das Aufstiegsrecht.
- e.3) Kommt es zum Verzicht der unter Punkt e.2) genannten Vereine, trifft der Vorstand des FSA auf Empfehlung des Verbandsspielausschusses eine Entscheidung.

f) Abstieg Landesklasse

- f.1) Die Mannschaften der Landesklassenstaffeln, welche am Ende der Saison die Plätze 13, 14, 15 und 16 in den einzelnen Staffeln belegen, steigen in den KfV/SfV Spielbetrieb ab.
- f.2) Steigt die erste Mannschaft eines Vereins in die Landesklasse ab, dessen 2. Mannschaft der Landesklasse zugehörig und nicht sportlich abgestiegen ist, gilt sie als erster Absteiger und rutscht auf den letzten Platz in der Tabelle.
- 2.4. Beim Eintreten von Ereignissen, die von den Organen des FSA nicht zu beeinflussen sind und bei der Feststellung der Auf- und Abstiegsregelungen nicht berücksichtigt werden konnten, ist der Vorstand des FSA berechtigt, Sonderregelungen zu treffen.
- 2.5. Die (13) termingemäß gemeldeten, aufstiegsberechtigten Vereine der Kreis- und Stadtfachverbände besitzen Aufstiegsrecht zur Landesklasse.
Die Meldung hat mit dem entsprechenden Meldeformular des FSA bis zum **26. Juni 2026** an die Geschäftsstelle des FSA zu erfolgen.
- 2.6. **Sonderregelungen für die Spielzeit 2025/2026**
Muss das Spieljahr aufgrund höherer Gewalt oder nicht vorhersehbarer und nicht beeinflussbarer Ereignisse vorzeitig beendet werden, ist eine Wertung der Saison nur vorzunehmen, wenn mindestens 50% der Spiele in der jeweiligen Staffel ausgetragen bzw. durch die Sportgerichte gewertet wurden. Kann die Saison gemäß vorstehendem Satz gewertet werden, so ist Staffelsieger und Aufsteiger, wer zum Zeitpunkt der Beendigung
- a) im Fall der gleichen Anzahl gewerteter Meisterschaftsspiele aller Mannschaften in einer Spielklasse die meisten Punkte erzielt hat bzw.
 - b) im Fall einer ungleichen Anzahl gewerteter Meisterschaftsspiele den höchsten Punktequotienten erzielt hat. Der Punktequotient einer Mannschaft wird ermittelt, indem die zum Zeitpunkt der Beendigung des Spieljahres erzielten Punkte durch die Anzahl der bis dahin ausgetragenen Spiele geteilt werden.

Ist der Quotient entsprechend 2.6, Buchstabe b) gleich, werden nachstehende Kriterien in der aufgeführten Reihenfolge zur Ermittlung der Platzierung herangezogen:

- c) die nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz
- d) Anzahl der erzielten Tore
- e) der direkte Vergleich
- f) das Losverfahren

Absteiger sind in der Regel die Mannschaften, die die wenigsten Punkte entsprechend 2.6., Buchstabe a) bzw. den niedrigsten Punktequotienten entsprechend 2.6., Buchstabe b) zum Zeitpunkt der Beendigung des Spieljahres erzielt haben und einen Tabellenplatz entsprechend der Auf- und Abstiegsregelung belegen.

Kann der Wert von 50% der absolvierten Spiele in den jeweiligen Staffeln nicht erreicht werden, so wird die Saison für diese Staffel nicht gewertet. Es gibt in diesem Fall weder Auf- noch Absteiger.

3. Wertung und Durchführung der Spiele

- 3.1. Die Wertung, Durchführung, Spielabsagen und Spielausfälle von Punktspielen regeln die SpO des FSA. Durch den platzbauenden Verein sind die Gründe, welche zur Spielabsage führten, innerhalb von sieben (7) Tagen schriftlich nachzuweisen.
- 3.2. Tritt eine Mannschaft schuldhaft zu einem angesetzten Pflichtspiel nicht an, können in Streitfällen auf Antrag die Regressansprüche über das zuständige Sportgericht geltend gemacht werden.
- 3.3. Spielverlegungen werden in der SpO des FSA geregelt. Jede Änderung des festgelegten Spieltermins, des Austragungsortes bedarf der Genehmigung des Staffelleiters. Spielverlegungen und Neuansetzungen sind den Vereinen grundsätzlich vier (4) Tage vor dem vorgesehenen Termin bekannt zu geben.
Spielverlegungen wegen Erkrankungen von Spielern erfolgen grundsätzlich nicht. dies gilt z.B. auch für nachgewiesene positive Corona-Befunde.
- 3.4. **Sonderregelung für die Spielzeit 2025/2026**
- a) Bei den Ansetzungen durch den zuständigen Staffelleiter ist das übergeordnete Verbandsinteresse zur Durchführung und sportlichen Beendigung des Spielbetriebes stets vorrangig. Der zuständige Staffelleiter einer Spielklasse kann hierzu auch Spiele in zeitlich kurzer Reihenfolge unter Abweichen vom Rahmenterminplan und den sonst üblichen zeitlichen Mindestabständen von 72 Stunden zwischen zwei Spielen einer Mannschaft ansetzen. Die Entscheidung des zuständigen Staffelleiters ist endgültig.

Entgegenstehende Regelungen sind unbeachtlich.

- b) Der zuständige Staffelleiter einer Spielklasse oder eines Wettbewerbes kann ein Spiel auch örtlich und zeitlich verlegen, wenn dies aus übergeordnetem Verbandsinteresse zur Durchführung des Spielbetriebes, insbesondere zur Gewährleistung und Durchsetzung hygienischer Standards zur Pandemiebekämpfung oder in Anbetracht behördlicher Verfügungen (z.B. Lockdown, Sperrung der Sportanlage aufgrund der COVID-19-Pandemie oder fehlende Einreichung der Genehmigung zur Durchführung von Fußballspielen auf der gemeldeten Sportanlage) oder anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften für die Durchführung des Spielbetriebes notwendig ist oder wenn durch einen Verein nachprüfbar dargelegte Gründe einer umfangreichen Kostenersparnis dies gerechtfertigt erscheinen lassen. Es können insbesondere auch ein Tausch des Heimrechtes festgelegt und Spiele in anderen als den gemeldeten Spielstätten angesetzt werden. Die Vereine können hierfür geeignete Spielstätten benennen, unbeschadet der Zuständigkeit des zuständigen Staffelleiters der jeweiligen Spielklasse für die Auswahl. Die betroffenen Vereine sollen grundsätzlich 48 Stunden vorher informiert werden. Die Entscheidung des zuständigen Staffelleiters ist endgültig. Entgegenstehende Regelungen sind unbeachtlich.
- c) Wenn die Vorschriften der entsprechenden Behörden oder Ämter einen Corona-Test für Spieler und Offizielle, die am Spiel beteiligt sind, vorsehen, dann sind die Mannschaften für den Nachweis der Testung ihre eigenen Spieler und Offiziellen verantwortlich.
- 3.5. Die Vereine sind nicht berechtigt einen im Rahmenterminplan fixierten oder entsprechend Punkt 3.4. festgelegten Nachholspieltermin abzulehnen.
- 3.6. Der Spelausschuss kann die Spielaufsicht eines Spieles durch einen Beauftragten anordnen. Dieser ist den beteiligten Vereinen namentlich bekannt zu geben. Er ist für alle Maßnahmen organisatorischer Art, die mit dem Spiel zusammenhängen, verantwortlich und diesbezüglich durch die Vereine zu unterstützen. Vereine können beim Spelausschuss eine Spielaufsicht auf ihre Kosten beantragen.
- 3.7. Die Spielpläne für die Verbandsliga, Landesligen und Landesklassen wurden nach dem gültigen Rahmenterminplan erstellt.
Spieltage für die:
- a) **Verbandsliga:** Freitag, Samstag und Sonntag sowie an Feiertagen, bei Bedarf ein anderer Wochentag der entsprechend Punkt 3.4. festgelegte Spieltermine.
Alle Heimspielwünsche am Freitag, Samstag und Sonntag die vor dem Staffeltag angezeigt werden bedürfen nicht der Zustimmung der Gastmannschaft.
- b) **Landesliga und Landeklasse:** Freitag (mit Zustimmung des Gegners), Samstag und Sonntag sowie an Feiertagen oder entsprechend Punkt 3.4 festgelegte Spieltermine. Bei gegenseitigem Einvernehmen ist auch ein anderer Wochentag möglich.
Alle Heimspielwünsche am Sonntag die vor dem Staffeltag angezeigt werden bedürfen nicht der Zustimmung der Gastmannschaft.
- Aus Verbandsinteresse können Spiele aller Herrenspielklassen des FSA von der spielleitenden Stelle (zuständiger Staffelleiter) auf die in Punkt 3.7. genannten Spieltage verlegt werden. Die Entscheidung des zuständigen Spielleiters ist endgültig. Entgegenstehende Regelungen sind unbeachtlich.
- 3.8. Bei der Verfahrensweise zu den Spielberichten und Spielerpässen verweisen wir auf die SpO des FSA.
Durch die Vereine sind vor Spielbeginn bis zu 7 Auswechselspieler auf dem Spielbericht zu vermerken, von denen 5 Spieler ohne Zeitfenster eingewechselt werden können. Nur die auf dem Spielbericht festgeschriebenen Spieler sind spiel- und einwechslungsberechtigt.
Die auf dem Spielbericht aufgeführten Auswechselspieler gehören zu ihrer Mannschaft und unterliegen damit dem Entscheidungsrecht des Schiedsrichters.
- 3.9. Die Ergebnismeldung erfolgt anwendungskonform zum elektronischen Spielbericht (ESB) im DFBnet, innerhalb von 60 Minuten durch die Freigabe des ESB durch den Schiedsrichter.
Die Freigabe des ESB durch den Verein hat am Spieltag bis 23:59 Uhr zu erfolgen.
Ist die Anwendung des ESB aufgrund technischer Probleme nicht möglich, hat die Ergebnismeldung durch den Heimverein an das DFBnet innerhalb von 60 Minuten zu erfolgen. Von daher weisen wir auf die Meldepflicht durch die Vereine hin. Über die allen Vereinen übermittelte Zugangskennung, ist die Heimmannschaft verpflichtet unverzüglich die Spielergebnisse Ihrer Mannschaft selbstständig in das DFBnet einzugeben. Die Eingabe muss bis spätestens eine Stunde nach Spielende erfolgt sein. Spielausfälle sind ebenfalls zu melden. Bei Nachholspielen ist nach vorgenannten Punkten zu verfahren.
- 3.10. Vom Heimverein sind dem Schiedsrichter die Spielbälle zu übergeben. Nach Prüfung verbleibt ein Spielball beim Schiedsrichter. Für die sofortige Verfügbarkeit von Ersatzspielbällen zeichnet der Heimverein verantwortlich. Der Einsatz von Balljungen ist statthaft.
- 3.11. Die Schiedsrichterkosten sind nach Spielende und Prüfung auf Korrektheit in der Schiedsrichterkabine vom

gastgebenden Verein auszuzahlen.

- 3.12. Der Schiedsrichterpool kommt in der Verbands- und Landesliga sowie der Landesklasse bei Meisterschaftsspielen zur Anwendung. Die Abrechnung des Schiedsrichterpools findet am Spieljahresende über die Geschäftsstelle des FSA statt. Tritt Punkt 2.6. ein, entfällt der Schiedsrichterpool.
- 3.13. Jeder Verein meldet seine Mannschaft/en bis zum 26. Juni 2026 über den DFBnet-Vereinsmeldebogen zur Teilnahme am Spielbetrieb an. Sie ist Grundvoraussetzung für die Planung und Organisation des Spielbetriebes im FSA.
- 3.14. Voraussetzung für die Spielberechtigung ist, dass die Spieler auf einer vom zuständigen Staffelleiter bestätigten Spielberechtigungsliste mit einem Foto des Spielers aufgeführt sind, wenn in den Spielklassen auf Landesebene der ESB zum Einsatz kommt. Diese Spielberechtigungsliste hat der Verein nach Aufforderung durch den zuständigen Staffelleiter elektronisch im DFBnet zu erstellen. Der vom Staffelleiter festgelegte Termin gilt als verbindlich. Nach dem vorgegebenen Termin wird die Spielberechtigungsliste durch den Staffelleiter fixiert und somit bestätigt. Nachträge, Veränderungen sowie Nachmeldungen sind dann nur noch durch den Staffelleiter möglich. Diese Änderungswünsche sind beim zuständigen Staffelleiter rechtzeitig vor dem Spiel (Freitag bis 18:00 Uhr - bei Wochentagspielen am Vortag des Spieltermins bis 18:00 Uhr) schriftlich über das E-Postfach des FSA anzuzeigen. Nach vorgenommener Prüfung erfolgt die entsprechende Änderung auf der Spielberechtigungsliste, die somit wieder als bestätigt gilt.
- Ein Mannschaftsverantwortlicher jeder am Spiel beteiligten Mannschaft hat den ESB bis spätestens dreißig Minuten vor Spielbeginn auszufertigen. Nach der gegenseitigen Spielrechtsprüfung, die anhand des PDF-Ausdrucks am Bildschirm und der Spielberechtigungsliste mit Foto durchgeführt wird, ist dem Schiedsrichter durch den Heimverein ein PDF-Ausdruck am Bildschirm mit den zum Einsatz kommenden Spielern sowie Auswechselspielern zu überreichen.
- Ist die Nutzung des ESB gleich aus welchem Grund nicht möglich, so ist der Spielbericht in Schriftform mit dem Ersatzspielrecht zu erstellen. Die Spielberechtigungen der Mannschaft wird dann über den Ausdruck der Spielberechtigungsliste mit Foto nachgewiesen. Die aktuell bestätigte Spielberechtigungsliste mit Foto muss im Vorfeld des Spiels von einem Mannschaftsverantwortlichen im DFBnet über die Spielberechtigungsliste nach Auswahl der Mannschaft unter dem Punkt „Drucken mit Foto“ farbig ausgedruckt und zum Spiel mitgeführt werden, um die Spielberechtigung jederzeit nachweisen zu können.
- 3.15. Bei Durchführung von Freundschaftsspielen/ Turnieren ist in der SpO des FSA geregelt. Alle Freundschaftsspiele/ Turniere sind bei ihrem zuständigen Staffelleiter vorher anzumelden.
- 3.16. In Freundschaftsspielen können auf Antrag des betreffenden Vereins, laut der SpO des FSA, Gastspieler eingesetzt werden. Die Gastspielgenehmigung ist mindestens 2 Tage vor dem Spiel beim zuständigen Staffelleiter einzureichen.
- 3.17. Zur Förderung des Fair-Play-Gedankens wird vor jedem Meisterschafts-, Pokal- und Freundschaftsspiel ein „Shake Hands“ zwischen den Spielern beider Mannschaften und dem Schiedsrichter-Team vollzogen.

4. Meldung von Nachwuchsmannschaften

- 4.1. Ergänzend zur SpO des FSA wird die Meldung der teilnehmenden Nachwuchsmannschaften am Pflichtspielbetrieb ab der E-Jugend anerkannt.

5. Lizenzpflicht für Trainer auf Landesebene

- 5.1. Die Meldung von Trainern mit ihren Lizenzen auf Landesebene wird in der SpO des FSA geregelt.

6. Ordnung und Sicherheit

- 6.1. Die Platzvereine sind für die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung entsprechend der SpO des FSA verantwortlich. Insbesondere ist für einen ausreichenden Ordnungsdienst sowie geeignete, verstärkte Kontrollen an den Eingängen zu sorgen, so dass keine Pyrotechnik und vergleichbare Gegenstände in die Platzanlage eingebracht, abgebrannt oder verschossen werden können. Wenn notwendig, ist zudem für Polizeischutz zu sorgen. Entstehende Kosten gehen zu Lasten des Vereins. Während des Spieles darf sich niemand im Innenraum am Spielfeldrand aufhalten. Auch der Aufenthalt hinter den Toren ist verboten. Die Platzordner haben einen angemessenen Abstand zum Spielfeldrand, in der Regel 5 m, zu halten. Der Aufenthalt hinter den Toren ist auch den Platzordnern nicht gestattet.
- 6.2. Der Verkauf alkoholischer Getränke innerhalb der Platzanlage ist ausnahmslos den Sicherheitserfordernissen unterzuordnen. Getränke dürfen nur in Papp- bzw. Plastikbechern verabreicht werden.
- 6.3. Auf der Ersatzspielerbank an der Seitenlinie dürfen nur das technische und medizinische Personal sowie alle Auswechselspieler entsprechend a) Platz nehmen.

- a) Die Namen und Funktionen aller Personen, die auf der Ersatzspielerbank sitzen, müssen auf dem Spielbericht aufgeführt sein.
- b) Bei Vorkommnissen ist dem Schiedsrichter der Personenkreis namentlich zu machen. Zuwiderhandlungen diesbezüglich sind als grob unsportliches Verhalten zu werten.
- c) Nicht auf der Ersatzspielerbank Platz nehmen dürfen Personen, denen durch Entscheidung der Rechtsorgane des DFB, NOFV, FSA oder KfV/ SFV die Ausbildungserlaubnis entzogen oder die Fähigkeit Funktionen auszuüben aberkannt wurde oder denen eine Sperrstrafe (Spieler, Trainer, Funktionsträger [Teamoffizielle], Funktionäre) auferlegt wurde.
- d) Entsprechendes gilt für vorgesperrte und gesperrte Spieler, Trainer oder Funktionsträger (Teamoffizielle) die nach einer gelb-roten Karte oder nach der x-ten Verwarnung gesperrt sind.
- e) Die am Spiel beteiligten Vereine haften für ein Fehlverhalten ihrer Personen in der technischen Zone.

Für den Trainer und Assistenten (max. 2 Personen) können innerhalb der Technischen Zone besondere Sitzgelegenheiten aufgestellt werden. Die Höchstzahl der Personen innerhalb der Technischen Zone bleibt dabei unberührt.

Verzichtet ein KfV/ SFV auf die Meldung eines Aufsteigers für die Saison 2026 / 2027, so erfolgt keine Aufstockung aus einem anderen KfV/ SFV.